

Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026 zum Regionalplan Ruhr

Aktenzeichen: 22 D 33/24.NE, 22 D 261/24.NE und 22 D 75/25.NE

Aktueller Sachstand

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Hintergrund

- » Verhandelt wurden die Normenkontrollanträge
 - » des Kreises Wesel und der kreisangehörigen Kommunen Kamp-Lintfort, Rheinberg, Neukirchen-Vluyn, Alpen, Hünxe und Hamminkeln,
 - » mehrerer Grundstückseigentümer aus Hünxe sowie
 - » eines am Niederrhein tätigen rohstoffgewinnenden Unternehmens
- » Antragsteller wenden sich insbesondere gegen die BSAB-Festlegungen (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) des Regionalplans Ruhr
- » Antragsteller vertreten dabei gegensätzliche Positionen insbesondere zum Umfang der festgelegten Abgrabungsbereiche und zur Bedarfsberechnung

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Ergebnis der Verhandlung

- » Das Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollanträgen stattgegeben und den Regionalplan Ruhr für unwirksam erklärt
- » Ausweislich der mündlichen Urteilsbegründung und der Pressemitteilung bemängelt das OVG:
 - » einen formalen Fehler bei der Bekanntmachung in dem ersten Beteiligungsverfahren 2018 und
 - » materielle Fehler im Umgang mit der Festlegung von "Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) sowie
 - » eine unzureichende Abschätzung der globalen Klimafolgen
- » Sowohl der formalrechtliche als auch die materiell-rechtlichen Fehler führen jeweils für sich genommen zur Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr
- » Das OVG hat die Revision nicht zugelassen; hiergegen kann der Regionalverband Ruhr Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Entscheidungsgründe (soweit aus der mündlichen Urteilsbegründung ersichtlich)

- » Der Regionalplan Ruhr sei deshalb verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil die Bekanntmachungen des ersten Beteiligungsverfahrens die aus Sicht des Gerichts unzulässige Einschränkung enthielten, dass handschriftliche Stellungnahmen nur berücksichtigt werden können, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst werden
- » Darüber hinaus beruhe die Festlegung der Abgrabungsbereiche für Lockergesteine aus Sicht des Gerichts auf beachtlichen Abwägungsfehlern:
 - » Prognose über den zukünftigen Rohstoffbedarf beruhe auf einer im Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan Ruhr nicht mehr aktuellen Tatsachengrundlage
 - » Diejenigen Rohstoffmengen, die auf der Grundlage der im Regionalplan enthaltenen fünf Ausnahmevorschriften oder im Zusammenhang mit anderen Rohstoffen (sogenannte stille Reserven) abgegraben werden können, seien bei den Berechnungen zu Unrecht gänzlich unberücksichtigt gelassen worden
- » Eine ausreichende Abschätzung der globalen Klimafolgen/Treibhausgasbilanzierung sei aus Sicht des Gerichts unterblieben

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Wie geht es weiter?

- » Der RVR muss die **schriftliche Urteilsbegründung abwarten** und würdigen, bevor über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.
- » Nach Eingehen der schriftlichen Urteilsbegründung hat der RVR einen Monat Zeit, um eine Nichtzulassungsbeschwerde anzustrengen. Diese wäre wiederum innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.
- » Die Entscheidung des OVG vom 12. Juni 2026 zur Unwirksamkeit des Regionalplans Ruhr wird erst rechtskräftig, wenn
 - » der RVR nicht innerhalb der o.a. Frist eine Nichtzulassungsbeschwerde anstrengt,
 - » die Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesverwaltungsgericht endgültig abgelehnt wird oder
 - » die Nichtzulassungsbeschwerde zwar zugelassen wird, aber das daran anschließende Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg hat.
- » **Solange die Entscheidung des OVG nicht rechtskräftig geworden ist, ist der Regionalplan Ruhr weiterhin anzuwenden und Beurteilungsgrundlage für die Begleitung der kommunalen Aktivitäten.**

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Wie geht es weiter?

- » Die aus dem Urteil resultierenden Klärungsbedarfe werden nun gemeinsam mit den anderen betroffenen Behörden abgearbeitet
- » Welche Vorgehensweise über den Tag hinaus zu wählen ist, kann erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung entschieden werden
- » Die Regionalplanungsbehörde entwickelt derzeit einen „Rettungsplan“, um im Falle der Rechtskraft des Urteils
 - » regionalplanerisch handlungsfähig zu sein und
 - » Handlungsfähigkeit für kommunale Bauleitplanungen und regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben so weit wie möglich zu erhalten

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Wie geht es weiter?

- » Denkbare Varianten: Heilungsverfahren oder Neuaufstellungsverfahren
- » Zeitnahe Erarbeitung eines Entwurfes um „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ zu schaffen
- » Die Inhalte der bereits in Vorbereitung befindlichen Gesamtfortschreibung der Siedlungsbereiche bilden eine belastbare Grundlage dafür
- » Die RVR-Verwaltung hält daran fest, der Verbandsversammlung die anstehenden Änderungsverfahren des Regionalplans Ruhr zur Beschlussempfehlung vorzulegen
- » Die Regionalplanungsbehörde beim RVR steht für Beratungen mit den Kommunen zur Verfügung, um ein zielgerichtetes Vorgehen für wichtige Planungen abzustimmen

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Wie geht es weiter?

- » Daneben werden derzeit insbesondere folgende Fragestellungen geprüft:
 - » Welche Ziele der Raumordnung gelten, wenn das Urteil des OVG rechtskräftig werden sollte?
 - » Welche Auswirkungen hätte ein rechtskräftiges Urteil auf laufende bzw. abgeschlossene Bauleitplanverfahren, die auf Grundlage des Regionalplans Ruhr als an die Ziele der Raumordnung angepasst zu bewerten sind bzw. bewertet worden sind?
 - » Welche Auswirkungen hätte ein rechtskräftiges Urteil auf die bereits beschlossenen Änderungen des Regionalplans Ruhr (3. Änderung Bottrop + 4. Änderung Waltrop)?
 - » Welche Auswirkungen hätte ein rechtskräftiges Urteil auf die noch zu beschließenden Änderungen des Regionalplans Ruhr (1. Änderung Windenergie + 2. Änderung Hattingen) sowie auf beantragte Regionalplanänderungen?
 - » Welche Auswirkungen hätte ein rechtskräftiges Urteil auf laufende/in Vorbereitung befindliche Raumverträglichkeitsprüfungen für Leitungsinfrastrukturvorhaben?
 - » ...

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Wie geht es weiter?

- » Der RVR informiert die Kommunen engmaschig über neue Sachstände
- » Auf der Website des RVR hat die Regionalplanungsbehörde eine FAQ-Liste zum Urteil des OVG eingestellt, die regelmäßig aktualisiert wird:

<https://www.rvr.ruhr/rp-ruhr-ovg-urteil-faq/>

Regionalplan Ruhr – Urteil des OVG NRW vom 12.06.2026

Wichtige Botschaften

- » Der Regionalplan Ruhr ist bis auf Weiteres anwendbar.
- » Es gibt kein kurzfristiges Vakuum bei der Rechtspflege und in der Begleitung der Kommunen.
- » Wir bereiten uns auf die mit einer möglichen Rechtskraft des Urteils verbundenen Folgen vor.
- » Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.